L 3929

Do
Pana Ludwika Schaittera
właściciela handlu
w Rzeszowie. –

Doszło do wiadomości ck Namiestnictwa że w niektórych składach prochu strzelniczego proch bywa przechowywany bądź w większej ilości niż pozwalają przepisy bądź w sposób im niedogodny i grożący niebezpieczeństwem zwłaszcza ze względu na bliskość łatwo zapalnych materyj. Zdarza się też iż właściciel licencyi na drobną sprzedaż prochu strzelniczego nie wykonuje jej sam, lecz przenosi licencyę na inną osobę. Z tego powodu przypominam Pani wskutek rozporządzenia wys: ck Namiestnictwa z dnia 23 stycznia 1894 l. 10374 postanowienia rozporządzenia minist: z dnia 17/5 1891. (dzp 1162) o drobnej sprzedaży prochu, w szczególności postanowienia 39, 12, 13, 14, 17, 18, i 19. tego rozporządzenia ministeryalnego celem jak najściślejszego przestrzegania o czem zapomocą rewizyi będę się przekonywać.

Od 12/2 94

Wszelkie ostrzeżone przekroczenia postanowień powołanego rozporządzenia minist. ukarane by zostały surowo po myśli § 23 tego rozporządzenia. —

Przeszów dnia 6 lutego 1894.

Ck Radca Namiestnictwa
i Starosta:

[illegible]

Auszug

aus der hohen Artillerie-Hauptzeug-Amts-Verordnung vom 27. Mai 1848, Nro. 2217, an das k. k. Artillerie-Distrikts-Kommando.

A u s z u g

aus der hohen Artillerie-Hauptzeugamts-Verordnung vom 27. Mäi 1848, Nro. 2217, an das k. k. Artillerie-Distrikts-Kommando.

Mit dem Erlasse vom 21. Mai d. J. D. 1680 et Nro. 1656/M. K. hat das k. k. Kriegs-Ministerium bewilligt, daß in den deutschen Erblanden der Einlöspreis des Salpeters jeder Gattung um 2 fl. C. M. pr. Zentner über den gegenwärtig bestehenden gegen dem erhöht werden dürfe, daß zu einiger Deckung des beim Pulverfonde hiedurch sich ergebenden Ausfalles auch der Verschleißpreis desselben, so wie des Sprengpulvers an Privaten, um 1 Kreuzer C. M. pr. Pfund, oder Einen Gulden 40 Kreuzer C. M. pr. Zentner erhöht werde.

Sämmtlichen, dem Distrikte unterstehenden Lizenzirten Pulver- und Salpeter-Verschleißern ist die eingetretene Erhöhung des Verschleißpreises des Salpeters, dann des Sprengpulvers an Privaten, bekannt zu geben, und ihnen zu diesem Behufe ein auf Kosten des Pulverfondes drucken zu lassender Auszug gegenwärtiger Verordnung zum Einheften in ihre Verschleißbücheln an Hand zu lassen.

Diese Erhöhung des Salpeter-Einlöspreises hat mit 1sten Juni d. J. und jene des Salpeter- und Sprengpulver-Verschleißpreises mit 1sten Juli l. J. in's Leben zu treten, wornach sich das Distrikts-Kommando zu benehmen hat.

Der Original-Verordnung auszugsweise gleichlautend.

Franz Lettany,
Major.

Auszug

aus dem Pulver- und Salpeterpatent vom
21ten Dzbr. 1807.

§ 1. Alles in, und auf dem Landbezirke ganzen Umfange sich erzeugende Salpeter ist Eigenthum des Landes, es darf weder von Fremden eingeführt, noch ausgeführt, noch ausschließlich aus für Rechnung desselben eigenen Schießpulver verfertigt werden. –

§ 2. Die oberste Leitung dieses Regals und alles sich darauf beziehenden Angelegenheiten ist der General-Artillerie-Direction anvertraut, welche diese Leitung in jedem Bezirke dem Artillerie-Distrikts-Commando desselben übertragen hat.

§ 3. Nicht durch das unter §. 12. angezeigten Mittel erzeugte Salpeter darf weder auf eigenen noch fremden offenen Boden, weder Salpeter-Erde noch in Gruben, Kellern, Schuppen oder Schuppen die Salpeterhaltige Erde ausgegraben werden, es sey denn der abgedachten Behörde, durch einen schriftlichen Salpeter-Schein ausdrücklich bewilligt ist. –

Eben so wird der auf alle Einzelnen, welche Schießpulver erzeugen wollen, mit einem schriftlichen Salpeter-Schein von der Artillerie-Behörde versehene Erzeugung.

§ 4 und 6. Es haben sich demnach alle welche Salpeter und Pulver erzeugen wollen, bei vorgesetzter Behörde zu melden, die jenen, den sie dazu fähig finden, mit Ausschluß der Andern den Salpeter-Schein ausfertigen wird, die nothwendige Verfügung wird erlassen, mit dem Tode des bewilligten oder mit der Abnahme desselben. Wer ohne einen solchen Schein Salpeter und Pulver erzeugt, wird mit der Abnahme, der erzeugten Waare, und mit einer Geldstrafe von acht Gulden von jedem u. s. w. Pfund bestraft.

§ 15. Die sämmtlichen Salpeter- und Schießpulver-Erzeuger, sind verpflichtet allen Salpeter und alles Schießpulver, so sie in Vorrath haben, oder noch in der Fabrik, an die Staatsbehörde dagegen zu verkaufen, oder zu bestellen, gegen

bestimmte Vergütung in die landesherrlichen Magazine einzuliefern. Bei einer Übertretung dieser Verordnung ist außer der Einziehung des Salpeters noch eine Geldbuße von acht Thalern für jede Pfund, und nach Umständen noch eine noch empfindlichere Ahndung.

§ 17. Damit jedermann der Salpeter und Pulver Bereitung sich damit hinlänglich versehen kann, sind in den Grenzorten der Provinz durch Commando der General Artillerie Direction Handelsleute bestellt welche aus den Aerarial Magazinen zu allen Zeiten, in denen Sie bestimmten Preisen, gegen baare Bezahlung den nöthigen Bedarf erhalten, und einen Vorrath in Ihren Läden als Handelsartikel aufbewahren. Die Handelsleute sind verpflichtet von der bestimmten Preis Taxe keine Ausnahme in ihren Verkäufen wieder öffentlich vorzugehen.

§ 18. Wenn die bestellten Handelsleute für den Bedarfs nicht zu sorgen, kann sie mit Vorwissen und Einwilligung der General Artillerie Direction, und nach derselben Anweisung, auch in einem andern Orte einen Kauer, mit Salpeter und Pulver zum Absatz im Kleinen auf Rechnung des Landesherrlichen Ärars setzen.

Wer aber ohne dieselbe Art durch die Artillerie besonders dazu bestellt zu sein mit Salpeter und Pulver Handel unterfängt den oben (§. 4. & 18.) bestimmten Strafe.

Die Geldstrafen verstehen sich jedoch nur auf das in unbefugten Handel betretene und wirklich vorhandene Kauf wegs aber auf das bereits unbefugt gemischte Pulver oder zugerichtete Pulver und Salpeter Materialien (§. Alenz, Gesetz 7. 4 Aug 82.)

§ 19. Wie von der Bereitung des Salpeters Pulver (nach § 4.) so sind auch Handel mit diesen Artikeln die Jahre unserer Fälle

oder den oben bestimmten Strafen gänzlich verboten. Der bisherigen Handelsleuten und Brennern, wird daher untersagt unter keinem Vorwande Pulver oder Salpeter zu neuen Handel zu verkaufen oder sonst zu überlassen, so wenig dem der ein schriftliches Zeugniß einer schriftlichen Obrigkeit beibringt daß welchen er sich der Salpeter oder das Pulver für sich gesammelt und sich keine andere Gelegenheit jedoch dasselbe zu erhalten. Auch auch der Salpeter oder das Pulver, nur wohl gewogen, und unter der Aufsicht der Obrigkeit dieses Zeugniß ausgestellt hat, den Juden zu übergeben, den Ihnen nach aufzubewahren, und wenn es falsch befunden würde, den Aussteller desselben als Artikelsfeind der nach den andern §. 22. 27. folgen den Verschriften zu behandeln.

§ 20. Apotheker sind ausdrücklich, Sie dürfen bereiten, und Einkaufen, ist erlaubt, den zu ihren Gewerben nöthigen Salpeter so wie den Zeughäusern, oder zu ihrer Zeugs erforderlichen Pulver, wenn sich dies der wenig Rauch 1/4 Centner auf einmal übersteigen sollen, unmittelbar, und dem Aerarial Magazine gegen Entrichtung des, durch festgesetzten Preises gerade folgen zu lassen.

§ 21. Alle einfache und durchschnittene Salpeters und Pulvers, so wie alle Abfälle der inländischen nach fremden Ländern, ist Jedermann untersagt, ausgenommen von der General Artillerie Direction, die vorläufige Bewilligung oder den Auftrag, und Einkauf zu der Landes Stelle einen Zoll desselben hat. Die Übertretung dieses Verbotes wird mit der Abnahme der Waare, wo sie betroffen wird, und mit der Geldstrafe von jedem Pfunde, der durch Beschleichhandels und der ausgeschlossenen Artikeln an den Betrüglichen, sowohl als deren Verkäufer, und Angeber, die wissentlich die durch Schleichhandel Kontrabande, hinzugebracht

Wenn keine Beute gemacht werden

§22. Zur Verhütung dieses Schleichhandels wird allen Unterthanen, die Pulverfüllung, die Pulvermühle und Pulverkammern, den Zollbeamten, Zollbereitern und Stadtaufsehern, und Polizeiaufsehern aber zur strengsten Pflicht gemacht. Auch wird jedem der einen solchen Schleichhändler anzeigt oder ergreift von den nach Abzug der Kosten eingehenden Kaufgeldern 1/3 zugesichert. Dieses Drittel soll auch jenem Anzeiger und Ergreifer, der zuerst einen solchen Anzeiger zu folge der Schleichhändler ergreift, ohne Unterschied, ob der Ergreifer ein Beamter oder nicht, jedoch nur besonders zu billigen.

§23. Den Beamten aller Abzeichen Magistrat Leute und Militairbefehlen, ist streng untersagt, in aufgetragenen Fällen nur die Zahl der Mannschaften und die Namen derselben sondern auch allen bestimmten Schmuggelleuten, und überhaupt jeden Ergreifer eines solchen Schleichhändlers auf Ersuchen bei Strafe der Verantwortung, ohne allen Aufschub wie kommen beizustehen.

§24. Wenn ein Schleichhändler mit Pulver oder Pulver von der Zollbeamten Cordon wisse, oder von andern gegen den Schleichhandel aufgestellten Leuten in den Magazinen derselben betroffen wird, haben die Zollbeamten, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit die Untersuchung vorzunehmen und steht die Bestrafung bei der Contravention der Zollordnung allein zu, doch hat dieselbe ihr gesetzliches Tribunal und der zur Verhandlung geeignete Beamte im Lande aufgestellten Pulver und Salz unter Confiscation mitzutheilen.

Wenn aber ein solcher Schleichhandel von andern Landes Einwohnern oder Militairpersonen außer der Zollbeamten in Operationsbereich wird so hat die General Artillerie Direction ihre Verfügung zu treffen die Gefälle des unerlaubten Verfahrens zu bestrafen welches der andern Gefälle Administration zugesichert ist, und diese muß die Regierungen davon ausgeben. Es muß dieser bei allen Militairen, und bei allen Personen, immer eine obrigkeitliche Person zugegen werden sein, und die Gefälle über Schuldige, wenn sie wissend oder Vater sind als der Fluch vorsätzlich angehalten, oder wegen Unzeigung auf Kosten der Arreststrafe bestraft wird, der Ort Obrigkeit die Verfügung gegeben werden.

§26. Der eingebrachte Schleichhändler ist sofort der Ortsobrigkeit zu übergeben und soll von derselben so lange in Verhaft gehalten werden, bis er die vorwirkte Geldstrafe erlegt oder ersetzt hat. Der Obrigkeiten Magistrate und Amtleute, sind bei sehr Verantwortung verbunden, selbst auf Anzeige hin zu eilen, damit diese Geld Strafe eingetrieben werde, und das Gesetzbuch dem Schleichhändler genau vorgelesen werde. Diese vorgeschriebene Aufhaltung hat jedoch im Falle des ergriffenen Gefahr Verzug oder Nachtheiligkeit ohne dem zu geschehen, wenn ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, der Oder Magazinen, sich ~~der Thür~~ in gewisse Nacht die Flucht der Waare entziehen werden.

Auch hat sich in diesem Falle nicht auf die Aufsicht der Personen und beschränken, ohne Rücksicht der Verhaftung damit zu verhindern. Es sind nun solchen Magazinen, wenn der Inhaber der Gewahrung unterhalten hat, oder Angestellten die er sich selbst, oder durch seine Freunde zu verschaffen im Stande ist, zu lassen und wo er ganz unbekannt ist so ist er verpflichtet, den der, wie klärer Magazin halber, Verhaftsdaten ohne Hinderung und auf Zuschaden des Pulvers und Pulver

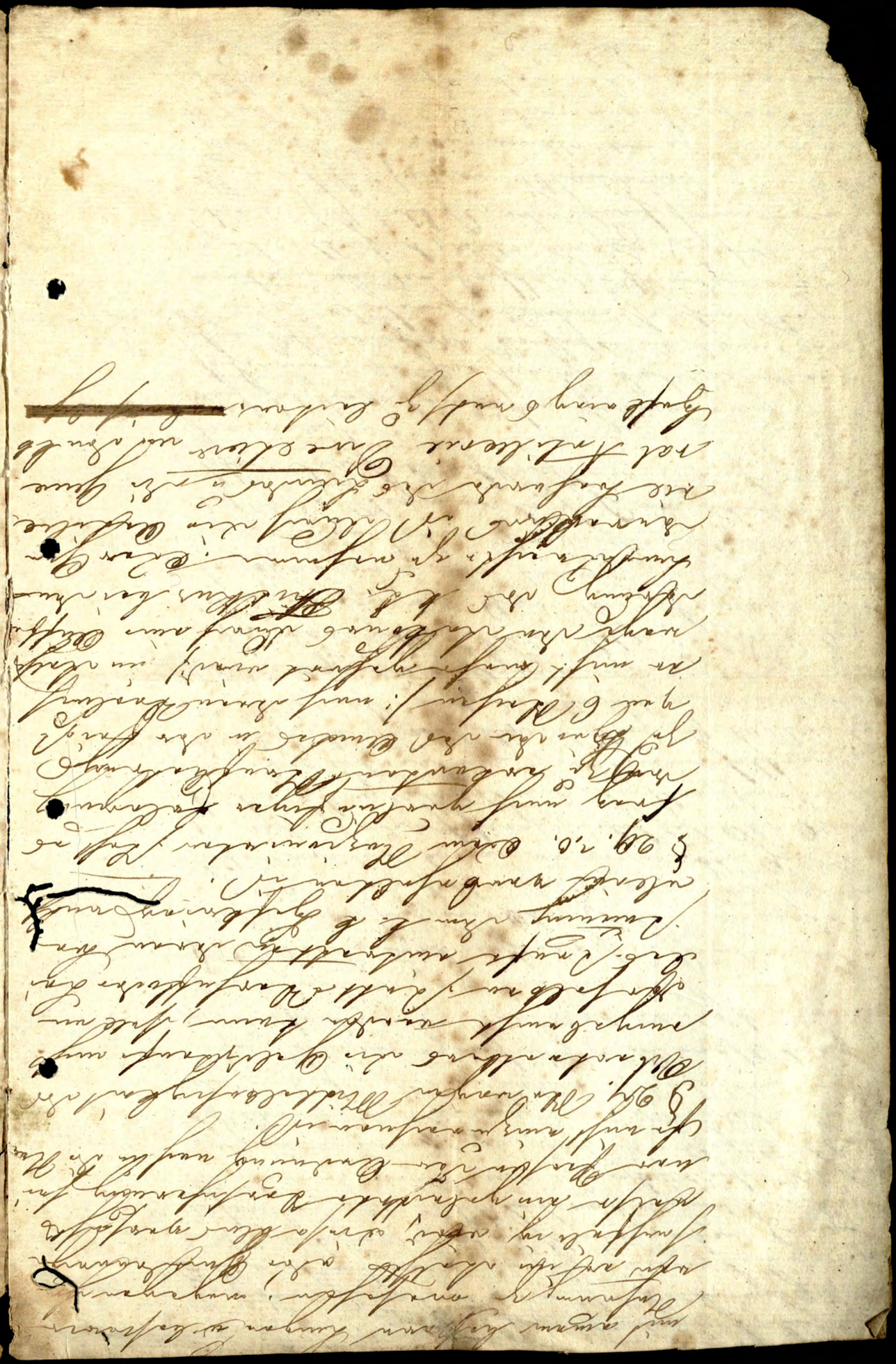

Wielmożnemu Sanktawowi Jędrzejowiczowi właścicielowi dóbr z Tarnówki, udzielam niniejszem pozwolenie na zakupienie 10 (dziesięciu) funtów dynamitu do rozsadzania kamieni dla budowy drogi krajowej.

Rzeszów 25. maja 876.

c. k. Starosta

Wydano
2 Czerwca 876
Tkiby

Kk. Zeugs Artillerie Hilfs Postcommando zu Krakau

P. A.r 152

An

den ligenzierten Fähnrich und Arzt Wan-
schleifer Herrn Ignatz Scheitter

zu

Krakau

Zufolge löblichen Zeugs Artillerie Commando Befehl vom 23. d. M. P. A.r 203 intimiert mit dem hohen Armee Ober Commando Rescript vom 13. Oktober a. c. Abtheilung 10 A.r 854 wird Ihnen in der Beilage ein Verzeichniß der Verkaufspreise des Fähnrichs und Arztes in österreichischer Währung mit dem Bemerken übermittelt, daß dieses darin enthaltene Wanschleifs Material vom 1. November 1858 angefangen nur nach den angegebenen Preisen feil verkauft, und sich auch in Kleinwanschleifs darnach zu benehmen sein wird.

Die Empfangsbestätigung über dieses Verzeichniß, so wie das alte Preis Verzeichniß wollen dem gefertigten Postcommando das Ersteres zukommend genacht werden.

Krakau am 28. Oktober 1858.

Johann Kredera
Hauptmann.

1858 Wratten

V.th Zeugleutnants Pilat
Pensionirung.
eingelangt 31 Octob
beendet 4. Nov.

Kais. Königl. Militair Filial Depot Commando zu Krakau

№ 80 D

An

Den Herrn Ignatz Scheitler K. K. li-
cencirten Pulver Verschleißer

zu

Krzeszow

Zufolge hohen Ober Commando Befehles und
diesseits bezüglichen hohen Lands General Commando
Verordnung de dato Lemberg am 1. September 1857
III Section / 3 Abtheilung № 16025 ist der Preis eines Zentners
Kanonenpulvers vom 1. November 1857 angefan-
gen von 34 Gulden auf 36 Gulden 40 Kreuzer
Cmze in den 12. Magazinen erhöht worden, dage-
gen wurden die Preise für das Kleinverschleiß
auf 26 kr. Cm. zur Minuten Pfund von
dem bisherigen Zirkulate nicht festgesetzt.
Hiebei wurden Sie mit dem Beifügen in Kenntniß
gesetzt, daß Sie vom 1. November 1857 also
den Lagerinhalt des nicht kommandirten Militär-
jahres den Zentner Kanonenpulver mit 36 fl 40 kr
Cmze zu zahlen, und das Minuten Pfund dieses
Gattung Pulvers mit 26 kr. Cm. zu verkaufen
haben. Krakau am 29. Oktober 1857

Müller
Hauptm.

Tuesday 29. Octbr 1867

L. 5736.

Do
Wⁿᵉ Pana Ludwika Schaistera
właściciela handlu w Rzeszowie.

Na dniu 21. marca b.r. nadeszły na tutejszą stacyę kolejową dwie skrzynie dynamitu z Selc z fabryki dynamitu Alfreda Nobel i spółki Stehlera i Rechenbechora w Wiedniu pod znakiem A. N. l. 1958/59 w wadze 60 kilogramów pod adresem J. Leszczyńki w Rymanowie dla przy„ nawa Tarnowskiego w Głębokiem.

Uwiadomienie o tej przesyłce, wysłane ze strony kolei żelaznej do Rymanowa, zwrócono z uwagą pocztową: „adresat nieznajomy.“

Wskutek rekwizycyi Naczelnictwa tutejszej Stacyi kolejowej z dnia 24. b.m. l. 1177 upraszam Wⁿᵉ Pana, abyś przesyłkę tę zechciał zaraz ode„ brać z tutejszej stacyi kolejowej do swego maga„ zynu w przechowanie, dopóki adresat — w Tarnowie zamieszkały — w skutek równoczesnego wezwania po nią się nie zgłosi, co niezawodnie w krótkich dniach nastąpi.—

Wszelkie, z odebraniem i przechowaniem tej przesyłki połączone wydatki, o których zaległo„ ść oświadcza upraszam, zostaną Wⁿᵉ Pani przy

odbiorze tejże zwrócone. –

Rzeszów dnia 27. marca 882.

St. Radca Rządu
i Starosta
Gustanowski

Ob 24 März 882

Dynamit

Spesen

Zeitung & Botenlohn	
4 Tage Logis	ℳ 1.20
Porto	— 15
	ℳ 1.35
Eisenbahn	— 25
Rückreise	— 25
3 Tage Logis	
wie Rechnung	ℳ 1.50
	ℳ 3.35

Kais. Königl.
Artillerie - Zeugs - Depot
zu Krakau

№ 2663

An

den k. k. Pulververschleißer Franz Scheiter

in

Rzeszow.

Krakau am 13. November 1886.

Um auch Schützen-Vereinen Land gewerbeunbeschadet, schon nach Einführung eines den modernen Privat-Schießmaßen besser entsprechenden Pulvers Rechnung zu tragen, hat sich das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium auf Grund durchgeführter Versuche bestimmt, unter den Bezeichnungen:

„Extra fein Jagd- und Scheiben-Pulver
№ I, II und III;"

dann: „Extra fein Scheiben-Pulver
№ 6, 8I und 8II"

zwei für Gewehre des Jagd- und Schießsportes bestimmte, gewisse Pulversorten in den Verschleiß zu bringen.

Die im Anschluße in zwei Exemplaren mitfolgende in Annoncenform gedruckte Karte enthält für die beiden neu eingeführten gebräuchlichen Pulversorten die kurze Erläuterung ihrer Beschaffenheit und Wirkung, die Art der Verpackung, sowie den Detail-Verschleiß-Preis des in bestimmten Gewichtsmengen in Cartonschachteln oder Blechbüchsen verpackten Pulvers der erhältlichen Sorten bezeichnenden Größe.

Vorläufig hat das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium dem Artillerie-Zeugs-Depot zu 54 Kilo № I, II, und III

2 Stück Beilg.

à 1 kg in Blechbüchsen verpackten wetterfesten Jagd- und Schützenpulvers zu bezweckt, welches für den en gros Preis bei Abnahme von wenigstens 5 kg von 1 fl. 85 kr. per kg bezogen werden kann.

Zur Verpackung derselben dienen Pulver-Büchsen-Versschläge in welchen von jeder Stellung 18 Stck (18 kg) verwahrt sind.

Der Preis eines solchen Verschlages beträgt 1 fl –.

Sie werden ersucht, die Pulver-Büchsen-Versendung von dieser neuen Stellung Jagd-Pulver zu verständigen, und Ein Exemplar der beiliegenden Annoncen-Karten im Verschleiß-Locale zu offiziell

Schließlich diene noch zur Kenntniß, daß wir auch in den Annoncen-Karten verzeichnet, die Pulver-Büchsen von dem Verschleißer nicht geöffnet werden dürfen.

Pitschoeffer

14 Nov 1886

K. und K. ARTILLERIEZEUGSDEPOT in KRAKAU

L I C E N Z - S C H E I N

Dem Herrn Dr. L U D W I G S C H A I T T E R in Rzeszów , polizischer Bezirk Rzeszów wurde die Befugnis erteilt, P U L V E R an Consumenten nach dem ämtlich festgesetzten, im Verschleiss - Lokale angeschlagenen P R E I S - T A R I F zu verkaufen.

Derselbe wird verbindlich gemacht, alle den P U L V E R - K L E I N V E R S C H L E I S S E R N vorgeschriebenen Verpflichtungen genau einzuhalten und muss mit den gangbaren P U L V E R S O R T E N stets ausreichend versehen sein.

Krakau, am 10. November 1917.

Zuzchofn Gm

Ad.

12/11. 1917